

### ➤ **Förderanträge für gewässerschonende Bewirtschaftungsmethoden 2014**

---

Seit dem 1. Januar 2014 gilt der überarbeitete Förderkatalog der Wasserkooperation, über den wir im Frühjahr bereits informiert haben.

Die Förderanträge der Wasserkooperation werden auch in diesem Jahr ab Anfang August automatisch an alle Kooperationsbetriebe verschickt. Ein vorausgefülltes Flächenverzeichnis erhalten nur diejenigen Betriebe, von denen eine Einverständniserklärung über die Nutzung der InVeKoS-Daten vorliegt. Sollten Sie eine solche nicht unterschrieben haben, können Sie jederzeit telefonisch ein Exemplar anfordern oder runterladen unter:

<http://www.landwirtschaftskammer.de/minden/wasserkooperation/hinweise/index.htm>

Die Fördermaßnahmen können bis zum **30.09.2014** beantragt werden. Bei Fragen melden Sie sich gerne.

Der Förderkatalog gilt nicht für das Wasserschutzgebiet Hille-Südhemmern!

### ➤ **Herbstdüngung**

---

Die Stickstoffdüngung im Herbst wird durch § 4 Absatz 6 der Düngeverordnung begrenzt. Dort heißt es:

„ Auf Ackerland dürfen nach der Ernte der letzten Hauptfrucht vor dem Winter Gülle, Jauche und sonstige flüssige organische sowie organisch-mineralische Düngemittel mit wesentlichen Gehalten an verfügbarem Stickstoff oder Geflügelkot nur

1. zu im gleichen Jahr angebauten Folgekulturen einschließlich Zwischenfrüchten **bis in Höhe des aktuellen Düngebedarfes** an Stickstoff der Kultur **oder**
2. als Ausgleichsdüngung zu auf dem Feld verbliebenem Getreidestroh,

**jedoch insgesamt nicht mehr als 40 Kilogramm Ammoniumstickstoff oder 80 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar** aufgebracht werden.“ Es dürfen keine Ausbringungsverluste angerechnet werden!

Im Erlass des MKULNV sind Konstellationen angeführt, in denen im Herbst **kein Düngung erlaubt ist:**

- **Winterweizen nach** Mais, Raps, Kartoffeln, Zuckerrüben, Gemüse und Leguminosen
- **Getreide nach** Silomais
- **Zwischenfrüchte nach** Mais und Zuckerrüben.

In diesen Fällen stellt die Ausbringung von Gülle, Jauche oder Geflügelkot einen CC-Verstoß dar, der Prämienkürzungen nach sich zieht.

Ferner ist darauf hinzuweisen, dass die genannten **Düngemittel** auf unbestelltem Ackerland **unverzüglich eingearbeitet** werden müssen. Wenn die Dünger nicht direkt bei der Ausbringung in den Boden eingebracht werden, muss die Einarbeitung schnellstmöglich erfolgen, **spätestens jedoch vier Stunden nach Beginn der Ausbringung abgeschlossen** sein.

(Jacobs, Referat Landbau, verändert)

## ➤ Zwischenfruchtanbau

---

Im Handel werden mittlerweile unterschiedliche Zwischenfruchtgemenge angeboten. Beispiele hierfür sind TerraLife BetaMaxx bzw. Sola Rigol von der DSV, TG-2 Rübenfit bzw. TG-3 Solara von Freudenberger oder Viterra Vital bzw. Viterra Trio von der Saaten-Union. Die Mischungen enthalten häufig ein breites Spektrum von Zwischenfruchtarten wie Klee, Wicken, Lupinen, Senf, Ölrettich, Buchweizen, Sonnenblumen, Phacelia und Gräsern und sind durch eine starke Blühneigung sowie eine hohe Biomasseproduktion gekennzeichnet. Der Effekt auf die Bodenfruchtbarkeit (u. a. Humuszufuhr, Bodenstruktur, Wasserführung) und das Landschaftsbild (Biodiversität) sind positiv zu bewerten. Allerdings entstehen relativ hohe Saatgutkosten von 80,00 bis 120,00 €/ha.

### Weiterhin gilt:

Zwischenfruchtgemenge sind im Vergleich zu Reinsaaten häufig weniger geeignet für eine gezielte Bekämpfung von Krankheiten und Schädlingen wie zystenbildender bzw. freilebender Nematoden in Kartoffel-, Gemüse- und Rübenfruchtfolgen. Allerdings stellen sich die Züchter inzwischen auch auf diese Anforderungen ein. Wählen Sie Zwischenfrüchte nur gezielt aus! Überlegen Sie vorab, was Sie mit der Zwischenfrucht erreichen wollen.

=> Bekämpfung von Rübenzystennematoden (ZR, Rote Bete, Kohl, Raps): Ölrettich- oder Senfsorten mit Resistenzstufe 1 oder 2 wählen.

=> Einsatz in Rapsfruchtfolgen besitzt resistenter Ölrettich die größere Vorzüglichkeit, da er, im Gegensatz zu Senf, bezüglich der **Kohlhernie** eher als „neutral“ bis schwach anfällig eingestuft wird. In Versuchen der LWK NRW haben die Sorten **Consul** und **Defender** auf Kohlhernie verseuchten Standorten durch fehlende Gallenbildung an den Wurzeln überzeugt. Dies dürfte eine eher neutrale Einstufung in der Kohlhernie Übertragung darstellen.

=> Bei Auftreten von Trichodorus (Nematoden die das Tabak-Rattle-Virus in Kartoffeln übertragen) reagieren die Ölrettichsorten unterschiedlich. Positive Erfahrungen liegen mit den Sorten **Defender** und **Colonel** vor. Auch die Sorten wie Bento, Siletta Nova und Toro verdienen die gleiche Einstufung, besitzen aber keine Resistenz gegenüber Rübenzystennematoden, was ihren Einsatz erheblich einschränkt.

Trotz aller, infolge des „Grünen Winters“, auftretenden Probleme mit Durchwuchs in anderen Kulturen (und den damit verbundenen Kosten), ist Ölrettich in Rüben- und Kartoffelfruchtfolgen aufgrund seiner höheren Resistenz und größeren Wurzeltiefe zu bevorzugen! Um ein sicheres Abfrieren von Ölrettich zu gewährleisten und eine Rettichbildung zu vermeiden gilt:

- ◆ Aussaat bis Mitte August mit ausreichender Saatstärke von  $\pm 220$  Körnern/m<sup>2</sup> (= 20 - 25 kg/ha - je nach TKG) in ein sauberes Saatbett (Ziel = hoher Feldaufgang). Je höher die Pflanzenzahl je m<sup>2</sup> ist, umso eingeschränkter ist eine Rettichbildung.
- ◆ Abschlegeln der Bestände muss auf den durch die Wasserkooperation geförderten Zwischenfruchtflächen im Vorfeld abgesprochen werden.
- ◆ In „Grünen Wintern“ sollte ein nach dem Mulchen wieder austreibender Ölrettich so früh wie möglich mit Glyphosat abgetötet werden. Nur so kann ein Durchwuchs/Wiederaustrieb in anderen Kulturen vermieden werden.
- ◆ Rettichbildung und damit eine höhere Durchwuchsneigung in Folgekulturen sind in Zwischenfruchtmischungen mit Ölrettich größer, da hier weniger Ölrettichpflanzen je m<sup>2</sup> stehen.

➤ **Greening** (diese Aussagen sind noch unter Vorbehalt, Änderungen sind möglich)

---

Betriebe, die mehr als **15 ha Ackerfläche** bewirtschaften, müssen ab 2015 unter dem Stichwort Greening **5%** ihre Ackerfläche als sogenannte ökologische Vorrangflächen (ÖVF) vorhalten. Soll dies über eine Stilllegung erfolgen, müssen in der Anbauplanung bereits **jetzt** entsprechende Flächen (Verhältnis 1:1) für eine Stilllegung im Frühjahr 2015 berücksichtigt werden. Der Zeitraum beginnt am 15.01. und endet am 31.08. (Details folgen). Sollen die ÖVF über Zwischenfrüchte erfolgen gilt:

- ◆ Zwischenfrüchte als Greening-Maßnahme müssen stets in dem Jahr ausgesät werden, in dem sie auf die Greening-Fläche angerechnet werden sollen. Die Aussaat ist demnach erst im **Herbst 2015** notwendig!!!!
- ◆ Der Anrechnungsfaktor beträgt 0,3 → für 1 ha ÖVF sind demnach 3,33 ha Zwischenfrüchte notwendig.
- ◆ Die Aussaat muss bis zum 01.10. erfolgen. Einarbeitung bzw. Umbruch ist frühestens ab dem 15.02. möglich.

➤ **Veranstaltungen**

---

Wir würden uns freuen Sie auf unserer nächsten Veranstaltung zum Thema **„Technik für die Ackerhygiene und Nährstoffkonservierung - wichtige Bausteine des erfolgreichen Rapsanbaus“** am 4. September auf dem Betrieb Frieling-Huchzermeyer in Hüllhorst begrüßen zu dürfen. Eine Einladung erfolgt entsprechend!

Mit freundlichen Grüßen

 

Christina Seidler & Annette Wittemeier

**Ansprechpartner: Wasserkooperation Minden-Lübbecke**  
Christina Seidler Telefon: 05741 / 3425 -57 Annette Wittemeier Telefon: 05741 / 3425 -48